# VERORDNUNG (EG) Nr. 2372/95 DER KOMMISSION

**vom 10. Oktober 1995**

**zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Verkauf von Brotweichweizen aus Beständen der deutschen und französischen Interventionsstellen zur Ausfuhr in die AKP-Länder im Wirtschaftsjahr 1995/96**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1863/95 (2), insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission (3), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 120/94 (4), legt die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe des Getreides fest, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet.

Zur Belieferung der Märkte der AKP-Länder als privilegierte Partner der Gemeinschaft werden erhebliche Mengen Weichweizen benötigt. Die betreffenden Märkte werden in der Regel auf der Grundlage von Verträgen beliefert, die eine regelmäßige Versorgung der AKP-Staaten zu festen Preisen sicherstellen. Angesichts der heutigen Marktlage sollte jetzt eine Sonderausschreibung eröffnet werden, um den Verwendern in diesen Ländern backfähigen Weichweizen zu Bedingungen anbieten zu können, die dem Wettbewerb auf dem Weltmarkt gerecht werden.

Da die französische und die deutsche Interventionsstelle über umfangreiche Bestände an backfähigem Weichweizen verfügen, sollte ein Teil dieser Interventionsbestände zur Ausfuhr in AKP-Länder verkauft werden, um deren quantitativen und qualitativen Bedarf zu entsprechen. Unter Berücksichtigung der Bedingungen des Weltmarktes ist es angezeigt, daß die Lieferung des zugeschlagenen Weichweizens spätestens am 31. Januar 1996 erfolgt.

Wegen der Besonderheit des Vorgangs und der Buchposition der Ware sind die Mechanismen und Verpflichtungen beim Wiederverkauf von Interventionsbeständen zu lockern und Erstattungen oder monatliche Zuschläge auszuschließen. Um die Richtigkeit der Vorgänge und deren Kontrolle zu gewährleisten, müssen Sonderbestimmungen festgelegt werden. Dazu ist eine Sicherheitsregelung angezeigt, die die Einhaltung der angestrebten Ziele gewährleistet, aber eine übermäßige Belastung der Beteiligten vermeidet. Daher ist von bestimmten Regeln, insbesondere der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93, abzuweichen.

Die Freigabe der Ausfuhrlizenzsicherheit sollte neben der Erfüllung der Bedingungen gemäß Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2137/95 (6), den Nachweis voraussetzen, daß das Erzeugnis in den in der genannten Verordnung angeführten AKP-Staaten zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt ist.

Wenn sich seitens der Interventionsstelle die Abholung der Ware um mehr als fünf Tage oder die Freigabe der Sicherheiten verzögert, ist der betreffende Mitgliedstaat entschädigungspflichtig.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Es werden zwei Dauerausschreibungen eröffnet für die Ausfuhr von

— 150 000 Tonnen Brotweichweizen aus Beständen der französischen Interventionsstelle,

— 350 000 Tonnen Brotweichweizen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle.

(2) Die Ware muß in einen AKP-Staat oder mehrere AKP-Staaten einer der Gruppen in Anhang I ausgeführt werden.

(3) Die Gebiete der Lagerung der in Absatz 1 genannten Ware sind in Anhang II aufgeführt.

(1) ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.
(2) ABl. Nr. L 179 vom 29. 7. 1995, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.
(4) ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 214 vom 8. 9. 1995, S. 21.

(4) Die betreffenden Interventionsstellen erstellen eine Ausschreibungsbekanntmachung mit folgenden Angaben für jede Partie bzw. Teilpartie :

— Lagerort ;

— mindestens folgende Beschaffenheitsmerkmale :

1. spezifisches Gewicht,
2. Feuchtigkeitsgehalt,
3. Fallzahl nach Hagberg,
4. Anteil der Verunreinigungen und Auswuchs,
5. Eiweißgehalt.

(5) Die Ausschreibungsbekanntmachung wird mindestens zwei Tage vor dem Termin der ersten Teilausschreibung veröffentlicht.

*Artikel 2*

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung erfolgt der Verkauf des in Artikel 1 genannten Brotweichweizens nach den Verfahren und Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93.

*Artikel 3*

(1) Die Angebotsfrist für die ersten Teilausschreibungen endet am Donnerstag, 19. Oktober 1995, 9 Uhr (Ortszeit Brüssel).

(2) Die Angebotsfrist für die zweite Teilausschreibung endet am darauffolgenden Donnerstag um 9 Uhr (Ortszeit Brüssel).

Die letzte Angebotsfrist endet am 9. November 1995.

(3) Die Angebote sind bei der zuständigen Interventionsstelle einzureichen.

*Artikel 4*

(1) Angebote werden nur angenommen, wenn

— der Bieter spätestens zwei Arbeitstage vor Ablauf der ersten Angebotsfrist bei der Interventionsstelle den schriftlichen Nachweis einer amtlichen Stelle des Bestimmungslandes oder einer Gesellschaft mit Betriebssitz in diesem Land vorlegt, daß er einen kommerziellen Liefervertrag zur Ausfuhr der betreffenden Menge Brotweichweizen in einen oder mehrere AKP-Staaten aus einer der Gruppen in Anhang I geschlossen hat.

Dieser Vertrag bezieht sich allein auf die Ausfuhr der zwischen Oktober 1995 und Februar 1996 üblicherweise gelieferten Mengen.

Die Nachweise müssen mindestens zwei Arbeitstage vor der ersten Ausschreibung bei der Interventionsstelle hinterlegt werden ;

— ihnen ein Antrag auf Ausfuhrlizenz für das betreffende Bestimmungsland beigefügt ist.

Aus dem im ersten Gedankenstrich vorgesehenen Nachweis müssen die im Vertrag vorgesehene Qualität, die Lieferfrist und die Preisbedingungen ersichtlich sein.

Der Mitgliedstaat übermittelt der Kommission zur Information umgehend eine Kopie des Nachweises.

(2) Die Angebotsmengen eines Bieters dürfen insgesamt die nachgewiesene Vertragsmenge nicht übersteigen. Nimmt der Bieter auf der Basis desselben Vertrages gleichzeitig an Ausschreibungen in beiden Mitgliedstaaten teil, so hat er dies in seinem Angebot mitzuteilen.

Bei der Übermittlung der eingereichten Angebote unterrichten die Mitgliedstaaten hiervon die Kommission unter Angabe des Namens der betreffenden Bieter.

*Artikel 5*

(1) Bei den Ausfuhren im Rahmen dieser Verordnung werden weder monatliche Zuschläge nach Ausfuhrerstattungen gewährt.

(2) Die im Rahmen dieser Verordnung erteilten Ausfuhrlizenzen sind bis 31. Januar 1996 gültig.

(3) Die Lizenz verpflichtet zur Ausfuhr in den AKP-Staat bzw. die AKP-Staaten, für den oder die der Lizenzantrag gestellt wurde. Der Zuschlagsempfänger kann jedoch bis zu höchstens 20 v. H. der Menge, für die eine Lizenz erteilt wurde, in ein anderes Bestimmungsland liefern, sofern es der gleichen Gruppe von Ländern nach Anhang I angehört.

(4) Die Ausfuhrlizenzen werden erteilt, sobald die Zuschlagsempfänger benannt sind.

(5) Die Rechte aus der Lizenz nach diesem Artikel sind — abweichend von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 — nicht übertragbar.

*Artikel 6*

(1) Die Interventionsstelle, der Lagerhalter und, falls er dies wünscht, der Zuschlagsempfänger entnehmen einvernehmlich nach Wahl des Zuschlagsempfängers entweder vor dem oder zum Zeitpunkt der Auslagerung der zugeschlagenen Partie mindestens eine Kontrollprobe je 500 Tonnen und analysieren diese Proben. Die Interventionsstelle kann durch einen Beauftragten vertreten sein, sofern es sich bei diesem nicht um den Lagerhalter handelt.

Im Widerspruchsfall werden die Analyseergebnisse der Kommission mitgeteilt.

Die Entnahme der Kontrollproben und ihre Analyse erfolgen innerhalb von sieben Arbeitstagen nach dem Antrag des Zuschlagsempfängers oder innerhalb von drei Arbeitstagen, wenn die Probenahme bei Auslagerung erfolgt. Zeigt das endgültige Ergebnis der Probenanalyse

a) eine Qualität, die besser ist als die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene, so muß der Zuschlagsempfänger die Partie in unverändertem Zustand annehmen ;

b) eine Qualität, die bessere Merkmale als die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale aufweist, aber die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene Qualität nicht erreicht, ohne jedoch folgende Grenzwerte zu überschreiten :

— 2 kg/hl für das spezifische Gewicht, ohne daß dies niedriger ist als 72 kg/hl,

— einen Prozentpunkt beim Feuchtigkeitsgehalt,

— zwanzig Prozentpunkte bei der Fallzahl nach Hagberg,

— einen Prozentpunkt beim Eiweißgehalt,

— einen halben Prozentpunkt bei den Verunreinigungen gemäß Buchstabe B Nummer 2 bzw. Nummer 4 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 689/92 der Kommission (1)

und

— einen halben Prozentpunkt bei den Verunreinigungen gemäß Buchstabe B Nummer 5 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 689/92, wobei die zulässigen Prozentsätze für schädliche Körner und Mutterkorn unverändert bleiben,

so muß der Zuschlagsempfänger die Partie in unverändertem Zustand annehmen ;

c) eine Qualität, die bessere Merkmale als die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale aufweist, aber die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene Qualität nicht erreicht und die unter Buchstabe b) genannten Grenzwerte überschreitet, so kann der Zuschlagsempfänger

— entweder die Partie in unverändertem Zustand annehmen

— oder die Übernahme dieser Partie ablehnen. Er wird erst von allen Pflichten hinsichtlich der Partie einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die Interventionsstelle gemäß Anhang V unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat. Beantragt er jedoch bei der Interventionsstelle, ihm aus Interventionsbeständen ohne zusätzliche Kosten eine andere Partie Brotweichweizen der vorgesehenen Qualität zu liefern, so wird die Sicherheit nicht freigegeben. Die betreffende Partie ist innerhalb von höchstens drei Tagen nach dem Antrag des Zuschlagsempfängers zu ersetzen. Der Zuschlagsempfänger setzt die Kommission gemäß Anhang V unverzüglich davon in Kenntnis ;

d) eine Qualität, die die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale nicht aufweist, so darf der Zuschlagsempfänger die betreffende Partie nicht übernehmen. Er wird erst von Pflichten hinsichtlich der Partie einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die Interventionsstelle gemäß Anhang V unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat. Er kann jedoch bei der Interventionsstelle beantragen, ihm aus Interventionsbeständen ohne zusätzliche Kosten eine andere Partie Brotweichweizen der vorgesehenen Qualität zu liefern. In diesem Fall wird die Sicherheit nicht freigegeben. Die betreffende Partie ist innerhalb von höchstens drei Tagen nach dem Antrag des Zuschlagsempfängers zu ersetzen. Der Zuschlagsempfänger setzt die Kommission gemäß Anhang V unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Erfolgt die Auslagerung des Brotweichweizens jedoch, bevor die Analyseergebnisse vorliegen, so trägt der Zuschlagsempfänger unbeschadet etwaiger Rechtsbehelfe, die ihm gegenüber dem Lagerhalter zustehen, alle Risiken nach der Abholung der Partie.

(3) Hat der Zuschlagsempfänger nach wiederholten Ersatzlieferungen nicht innerhalb eines Monats nach Einreichung seines diesbezüglichen Antrags eine Ersatzpartie der vorgesehenen Qualität erhalten, so wird er von allen seinen Pflichten einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die Interventionsstelle gemäß Anhang V unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat.

(4) Die Probenahme- und Analysekosten gemäß Absatz 1 gehen, für jeweils höchstens 500 Tonnen und mit Ausnahme der Kosten, die bei Auslagerung aus einem Silo entstehen, zu Lasten des EAGFL, es sei denn, es handelt sich nach den endgültigen Analyseergebnissen um eine nicht interventionsfähige Qualität.

*Artikel 7*

Der Zuschlagsempfänger bezahlt die Ware vor ihrer Abholung zu dem im Angebot genannten Preis. Die Abholung erfolgt spätestens am 26. Januar 1996.

Die fällige Zahlung für jede abgeholte Partie ist unteilbar.

*Artikel 8*

(1) Die gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 zu leistende Sicherheit wird freigegeben, sobald dem Zuschlagsempfänger die Ausfuhrlizenz erteilt wurde.

(1) ABl. Nr. L 74 vom 20. 3. 1992, S. 18.

(2) Die Verpflichtung zur Ausfuhr und Einfuhr in die Bestimmungsländer nach Anhang I wird durch die Leistung einer Sicherheit in Höhe von 60 ECU/t gedeckt, davon 20 ECU/t bei Erteilung der Ausfuhrlizenz und 40 ECU/t vor Abnahme der Ware.

Abweichend von Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 der Kommission (1) wird

— der Sicherheitsbetrag von 20 ECU/t innerhalb von 20 Arbeitstagen freigegeben, nachdem der Zuschlagsempfänger den Nachweis erbrachte, daß die abgeholte Ware das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen hat;

— der Sicherheitsbetrag von 40 ECU/t innerhalb von 15 Arbeitstagen freigegeben, nachdem der Zuschlagsempfänger nachgewiesen hat, daß die Ware in dem bzw. den AKP-Staaten nach Artikel 5 Absatz 3 zum freien Verkehr abgefertigt wurde. Dieser Nachweis wird gemäß den Artikeln 18 und 47 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission (2) erbracht.

(3) Von begründeten Sonderfällen, insbesondere der Einleitung verwaltungsrechtlicher Ermittlungen, abgesehen, gewährt der Mitgliedstaat bei Überschreitung der in diesem Artikel vorgesehenen Fristen für die Freigabe der Sicherheiten eine Entschädigung von 0,015 ECU/10 t für jeden Verzugstag.

Diese Entschädigung wird vom EAGFL nicht erstattet.

*Artikel 9*

Abweichend von Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 tragen die Dokumente über den Verkauf der Interventionsware im Rahmen dieser Verordnung, insbesondere die Ausfuhrlizenz, der Abholschein nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92, die Ausfuhrerklärung und gegebenenfalls das Kontrollexemplar T 5 den Vermerk

— Trigo blando panificable de intervención sin derecho a restitución, destinado a (nombre del Estado o de los Estados ACP), Reglamento (CE) nº 2372/95,

— Bageegnet blød hvede fra intervention uden restitutionsydelse bestemt for (navnet på det eller de pågældende AVS-lande), forordning (EF) nr. 2372/95,

— Interventions-Brotweichweizen ohne Ausfuhrerstattung, Bestimmung (Name des AKP-Staates oder der AKP-Staaten), Verordnung (EG) Nr. 2372/95,

— Μαλακός αρτοποιήσιμος σίτος παρέμβασης, που δεν παρέχει δικαίωμα επιστροφής, προοριζόμενος για (όνομα της χώρας ΑΚΕ ή των χωρών ΑΚΕ), κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 2372/95,

— Intervention common wheat of breadmaking quality not eligible for refund, bound for (name of the ACP State or States), Regulation (EC) No 2372/95,

— Blé tendre d'intervention panifiable ne donnant pas droit à restitution, destiné à (nom de l'État ACP ou des États ACP), règlement (CE) nº 2372/95,

— Frumento tenero d'intervento panificabile non dante diritto a restituzione, destinato al (nome del paese o dei paesi ACP), regolamento (CE) n. 2372/95,

— Zachte tarwe van bakkwaliteit uit interventie, zonder recht op restitutie, bestemd voor (naam van de ACS-Staat of de ACS-Staten), Verordening (EG) nr. 2372/95,

— Trigo mole panificável de intervenção que não dá direito a uma restituição, destinado a (nome do Estado ou dos Estados ACP), Regulamento (CE) nº 2372/95,

— Interventioleipävehnää, jolle ei makseta tukea ja jonka määräpaikka on (AKT-maan nimi tai AKT-maiden nimet), asetus (EY) N:o 2372/95,

— Interventionsvete av brödkvalitet, ej bidragsberättigande, avsett för (AVS-statens eller AVS-staternas namn), förordning (EG) nr 2372/95.

*Artikel 10*

(1) Die deutsche und die französische Interventionsstelle teilen der Kommission spätestens drei Stunden nach Ablauf der Angebotsfrist die erhaltenen Angebote mit. Sie sind nach dem Schema von Anhang III an die Empfängeradressen in Anhang IV zu richten.

(2) Die Interventionsstellen unterrichten die Kommission monatlich über die im Rahmen dieser Verordnung abgegebenen Weichweizenmengen.

*Artikel 11*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 301 vom 17. 10. 1992, S. 17.
(2) ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Oktober 1995

*Für die Kommission*
Franz FISCHLER
*Mitglied der Kommission*

*ANHANG I*

**AKP-Länder**

| Gruppe I | Gruppe II | Gruppe III |
|---|---|---|
| Mauretanien | Tschad | Seychellen |
| Mali | Zentralafrikanische Republik | Komoren |
| Niger | Benin | Madagaskar |
| Senegal | Kamerun | Mauritius |
| Burkina Faso | Äquatorialguinea | Angola |
| Gambia | São Tomé und Príncipe | Sambia |
| Guinea-Bissau | Gabun | Malawi |
| Guinea | Kongo | Mosambik |
| Kap Verde | Zaire | Namibia |
| Sierra Leone | Ruanda | Botsuana |
| Liberia | Burundi | Simbabwe |
| Elfenbeinküste (Côte d'Ivoire) | | Lesotho |
| Ghana | | Swasiland |
| Togo | | |

*ANHANG II*

*(in Tonnen)*

| Gebiete der Lagerung | Menge |
|---|---|
| FRANKREICH : | |
| Orléans | 50 000 |
| Rouen | 100 000 |
| DEUTSCHLAND : | |
| Schleswig-Holstein/Hamburg/ Niedersachsen/Bremen/ Nordrhein-Westfalen | 184 835 |
| Hessen/Rheinland-Pfalz/ Baden-Württemberg/ Saarland/Bayern | 8 781 |
| Berlin/Brandenburg/ Mecklenburg-Vorpommern | 47 354 |
| Sachsen/Sachsen-Anhalt/ Thüringen | 108 995 |

*ANHANG III*

**Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 150 000 Tonnen bzw. 350 000 Tonnen Brotweichweizen aus Beständen der französischen und der deutschen Interventionsstellen**

(Verordnung (EG) Nr. 2372/95)

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Bieter Nr. | Partie Nr. | Menge (t) | Angebotspreis (ECU/t) (1) | Zuschläge (+) Abschläge (−) (ECU/t) (p.m.) | Geschäftskosten (ECU/t) | Bestimmung |
| 1 | | | | | | |
| 2 | | | | | | |
| 3 | | | | | | |
| usw. | | | | | | |

(1) Einschließlich Zu- oder Abschläge für die betreffende Partie.

*ANHANG IV*

Die Mitteilungen sind ausschließlich an folgende Adresse in Brüssel zu richten:

GD VI/C/1:

— Fernschreiber: 22037 AGREC B,
22070 AGREC B (griechische Buchstaben);

— Fernkopie: 296 49 56,
295 25 15, oder
296 10 97.

*ANHANG V*

**Ablehnung einer Partie im Rahmen der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 500 000 Tonnen Brotweichweizen aus Beständen der französischen und der deutschen Interventionsstellen**

(Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2372/95)

— Name des Zuschlagsempfängers:

— Zeitpunkt des Zuschlags:

— Zeitpunkt der Ablehnung der Partie durch den Zuschlagsempfänger:

| Partie-nummer | Menge in Tonnen | Anschrift des Silos | Begründung der Ablehnung |
|---|---|---|---|
| | | | — spezifisches Gewicht (kg/hl)<br>— % Auswuchs<br>— % Schwarzbesatz<br>— % nicht einwandfreies Grundgetreide<br>— anderes |